

fahrung gelehrt habe, wie es schon zeither mit dem in dieser §. gestatteten, auf richterliches Ermessen gestellten Nachweise besserer Vermögensumstände von den Gerichten sehr leicht genommen und dabei höchst ungenügende Bescheinigungen, z. B. die Beziehung auf den Umstand, daß der Schuldner ein offenes Geschäft habe, für ausreichend gehalten worden, dadurch aber ungemeine Härten und Grausamkeiten entstanden seien.

Die Deputation hat den Zusammenhang dieser Bestimmung mit der durch §. 40 beabsichtigten Wohlthat bereits dort bemerklich gemacht, und ist der Ueberzeugung, daß durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung ins Gesetz, zumal bei der bisherigen Erfahrung über die Anwendung derselben<sup>22)</sup> die Wohlthat der §. 40 geradezu wieder aufgehoben werden würde. Gestattet das Gesetz bei jedem Anschein besserer Vermögensumstände sogleich wieder die Schuldhast, so verurtheilt es den Schuldner zu ewiger Unthätigkeit und entfernt durch die Perspektive sofortigen Gefängnisses gerade die Möglichkeit, daß derselbe mit der Zeit seinen Gläubigern gerecht werden könne. Die Bestimmung der §. 44 erscheint ferner um so unnöthiger, als solchenfalls ja immer die Execution in die Güter offen steht, und um so bedenklicher, als der Schuldner gegen Wiederholung der Schuldhast mit denjenigen, vielleicht sehr begründeten Exceptionen nicht gehört wird, welche er in Bezug auf die den Schein der besseren Umstände herbeiführenden Zahlungsmittel zu machen hat. Ebenso werden die neueren Gläubiger, aus deren Vertrauen und Humanität der bessere Vermögensschein vielleicht hervorgegangen ist, mit ihren ebenso gültigen Forderungen dem älteren Arrestgläubiger nachgesetzt und geopfert, und, den Fall vorausgegangenen Concurses vorausgesetzt, selbst die älteren Gläubiger benachtheiligt, überhaupt aber dadurch ein Zustand von Creditlosigkeit für den unglücklichen Arrestschuldner herbeigeführt, der jeder Verbesserung seiner Vermögensumstände gerade ewig im Wege steht.

Die erste Kammer hat indeß, nach Verwerfung des Minoritätsgutachtens, durch Stimmenmehrheit die §. 44 unverändert angenommen.

Die unterzeichnete Deputation kann aus den angegebenen Gründen ihrer Kammer dazu nicht rathen, sondern empfiehlt derselben

die Ablehnung der §. 44.

Referent Abg. D. v. Mayer: Meine Herren, ich erlaube mir, bei dieser §. noch Folgendes zu bemerken. Abgesehen davon, daß es doch wirklich hart und unangemessen erscheint, den Schuldarrest auf ein bloßes richterliches Ermessen eintreten zu lassen, eine Bestimmung, wodurch man die Freiheit eines Bürgers auf zwei Jahre in die Hand des Richters legt, der nicht nach einer gesetzlichen Regel, sondern nur nach seinem Gutdünken zu urtheilen hat; abgesehen davon, muß man doch die Sache ins Auge fassen, wie sie sich im wirklichen Leben gestaltet. In den meisten Fällen wird wirklich eine Insolvenz, ein Concurß oder ein außergerichtliches Arrangement das antecedens gewesen sein. Wenn nun, nachdem der Gemeinschuldner sich mit seinen Gläubigern vereinigt hat, Einer unter Allen, der im Besitze eines Wechsels oder eines mit der Wechselclausel versehenen Schuldpapieres ist, sich vom Concurß losgesagt hat, so ist dieser eine Mensch im Stande, den Schuldner auf ewig zu hindern, irgend

einen Erwerbszweig wiederum zu ergreifen, ein Geschäft wieder anzufangen. Zeigt nämlich der Schuldner irgend wieder etwas Geldeswerthes in seinem Besitze, so nimmt es ihm der alte Wechselgläubiger weg oder läßt ihn ins Gefängniß setzen. Will ein Freund den Unglücklichen mit einem Vorschusse unterstützen, so wird der alte Wechselgläubiger sofort wieder auf Verhaftung bestehen, unter dem Vorgeben, der Schuldner sei nun in bessere Vermögensumstände gekommen. Verüßt der Richter nun die Haft, so wird der Freund, welcher dem Schuldner in seinem Fortkommen behülflich sein wollte, nicht nur um sein Geld gebracht, damit der alte Gläubiger dadurch gewinne, sondern es wird auch der Schuldner fortwährend verhindert, jemals wirklich in bessere Umstände zu kommen. Es ist das in der ersten Kammer geschildert worden, wie sich die Sache im Leben darstellt, und es hat namentlich der Herr Domherr D. Günther mehre Fälle aus seiner Erfahrung vorgeführt, welche die Nachtheile einer solchen Bestimmung, besonders beim Kaufmannsstande klar nachweisen. Wie soll es möglich sein, daß ein insolvent gewordener Kauf- und Geschäftsmann jemals wieder ein Geschäft anfangen kann, wenn die Paragrahe stehen bleibt? Sobald ein Gläubiger ein Papier in der Hand hat, worauf er auf Schuldhast antragen kann, und sich vom Concurß losgesagt hat, so greift er immer zu, wenn irgend Etwas vorhanden ist, sei es eigen oder erborgt, und der Credit des Mannes ist für immer verloren. Ich sollte glauben, man hätte der Gerechtigkeit genugsam Genüge geleistet, wenn man gestattet, es könne Jemand zwei Jahre angehalten werden, mit seiner körperlichen Freiheit für die Schuld einzustehen. Kommt er später in bessere Vermögensumstände, gut, so mag der Gläubiger Execution in seine Güter ausbringen, ihm wegnehmen, was er neu erworben und errungen hat, aber nur nicht nochmals Wechselarrest darauf ausbringen dürfen, denn dann fallen die Ansprüche, welche ein anderer Gläubiger etwa darauf hat, zusammen, und die Exceptionen, welche der Schuldner selbst in dieser Beziehung zu machen hat, werden nicht beachtet. Er wird hingeseht, und muß wieder mehre Jahre die Schuldhast ausstehen, ungeachtet er gegenwärtig nicht mehr im Vermögen hat, als damals, als die Insolvenz eintrat. Es würde hierbei in den meisten Fällen nur auf eine Concussion, auf Erpressung und darauf hinauskommen, daß der Gläubiger auf Unkosten und mit der Forderung einer dritten Person bezahlt wird. Ich sollte glauben, daß die Paragrahe, wenn sie auch von der hohen Staatsregierung nicht aufgegeben worden ist, sich doch zur Annahme nicht empfehlen dürfte, denn es bleiben ja die Ansprüche selbst unverloren, und die Executionsansprüche in die etwaigen Güter unverloren. Gibt es Staaten, und hat es schon vor 2000 Jahren Staat gegeben, welche überhaupt Nichts davon wußten, Jemanden durch Arrest zur Zahlung einer Geldschuld anzuhalten, so sollte ich glauben, daß man in Sachsen wenigstens in dem Falle von der Wiederholung des Schuldarrstes absehen könnte, wenn ein Zahlungsunfähiger eine neue Carriere, ein neues Geschäft sich zu begründen beabsichtigt und bei menschlichen Gläubigern neuen Credit findet.

22) Landt. Mittheil. der I. Kammer S. 1047 — 1049.